



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Schenkel  
Telefon: 02521 29-310

## Vorlage

zu TOP

2020/0356

öffentlich

### Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 107.871,51 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 70.491,57 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr und 342,66 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 37.037,28 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

#### Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Entwurf des Haushaltes 2021 berücksichtigt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

## Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Bestattungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen traditionsübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Angehörigen kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofsverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

## Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur unterlag in den letzten Jahren einem starken Wandel. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Beispielhafte Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2019 und die für das Jahr 2021 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2019	2020	2021
<b>Wahlgrab (30 Jahre)</b>			
Grabstelle	1.252 Euro	1.043 Euro	1.092 Euro
Unterhaltung	1.344 Euro	1.335 Euro	1.236 Euro
Bestattung	874 Euro	848 Euro	909 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>3.470 Euro</b>	<b>3.226 Euro</b>	<b>3.237 Euro</b>
<b>Urnengrab (30 Jahre)</b>			
Grabstelle	283 Euro	235 Euro	247 Euro
Unterhaltung	652 Euro	651 Euro	586 Euro
Bestattung	537 Euro	451 Euro	501 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>1.472 Euro</b>	<b>1.337 Euro</b>	<b>1.334 Euro</b>
<b>Nutzung der Leichenhalle</b>			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
<b>Nutzung der Trauerhalle</b>			
Nutzung	169 Euro	169 Euro	169 Euro
<b>Nutzung der Aussegnungshalle</b>			
Nutzung	—	133 Euro	101 Euro

Die Gebühren für die Bestattung in einem Wahlgrab erhöhen sich im Gebührenjahr 2021 um 11,00 Euro, respektive 0,34 Prozent.

Die Gebühren für die Bestattung in einem Urnengrab sinken im Gebührenjahr 2021 um 3,00 Euro, respektive 0,22 Prozent.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der erhöhten Kosten der Natursteine und sonstiger Baukosten auf 578,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage 1.912,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 29,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung verringert sich aufgrund der leicht gesenkten Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühren für eine Urnenbestattung auf 1.428,00 Euro.

Die Gebühr für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage sinkt aufgrund der niedrigeren Kosten für die Gestaltung und Pflege um 294,00 Euro und beträgt:

- Allgemeine Gebühren für eine Erdbestattung..... 3.237,00 Euro
  - Gebühr für die Gestaltung und Pflege ..... 981,00 Euro
- insgesamt 4.218,00 Euro**

Die Gebühr für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße sinkt um 32,00 Euro auf 101,00 Euro, da für das Gebührenjahr 2021 von einer höheren Nutzung ausgegangen werden kann.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

### **Berechnungsgrundlagen**

Insgesamt ist im Jahr 2021 mit Gesamtkosten in Höhe von 648.664,87 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf in Höhe von 472.793,36 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2019 bei insgesamt 175.127,66 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2020 sollen 50.000,00 Euro entnommen werden. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2020 125.127,66 Euro.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Von dem vorgenannten Sonderposten ist spätestens im Gebührenjahr 2022 eine Summe von 113.345,22 Euro an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückzuführen. Daher und zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2021 werden 66.000,00 Euro aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

### **Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:**

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2021) eine Gebühr in Höhe von 4.849,19 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2021, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 504,60 Euro. Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle entstehen Gebühren in Höhe von 101,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden hierbei 25 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

### Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2021 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	17	4	21
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	39	8	47
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(17)	(3)	(20)
Reihengräber	0	5	5
Urnengräber Erwerb	30	14	44
Urnengräber Zubettungen	14	5	19
Baumbestattung		24	24
Gemeinschaftsgrab Urne	47		47
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	3		3
Kindergräber	0	2	2
Aschenstreu Feld	0	2	2
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(6)	(6)
<b>Gesamt</b>	<b>150</b>	<b>64</b>	<b>214</b>

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2021 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

### Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung